

Teil II – Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG • Umweltplanung und –audit GmbH**
Burgstraße 4, 24103 Kiel

		Seite
II.1	Bestand	1
II.1.1	Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen	1
II.1.2	Beschreibung des Plangebietes	2
II.1.3	Planerische Vorgaben	4
II.1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	5
II.1.4.1	Mensch	5
II.1.4.2	Biotoptypen/Vegetation	5
II.1.4.3	Tiere	8
II.1.4.4	Boden	9
II.1.4.5	Wasser	9
II.1.4.6	Klima / Luft	10
II.1.4.7	Landschafts-/Ortsbild	10
II.1.4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	10
II.2	Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	11
II.2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen	11
II.2.1.1	Null-Variante	11
II.2.1.2	Standort-Alternativen	11
II.2.1.3	Umweltwirkungen	11
II.2.1.4	Schutzgut Mensch	11
II.2.1.5	Schutzgut Biotoptypen, Vegetation	12
II.2.1.5.1	Ausgleichsmaßnahmen	13
II.2.1.6	Schutzgut Tiere	15
II.2.1.7	Schutzgut Boden	17
II.2.1.8	Schutzgut Wasser	19
II.2.1.9	Schutzgut Klima/Luft	19
II.2.1.10	Schutzgut Landschaftsbild	20
II.2.1.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
II.3	Zusätzliche Angaben	20
II.3.1	Kenntnislücken	20
II.3.2	Monitoring	20
II.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
II.3.4	Verfahrensstand	21
Anhang:	Karte - Bestand	

II.1. Bestand

II.1.1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Die Gemeinde Oevenum auf Föhr stellt für den Bereich in der südlichen Ortslage, südlich des Karkenstiegs und östlich der Dörpstrat den Bebauungsplan Nr. 9 auf. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung bisher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke und bereits bebauter Flächen für „Allgemeine Wohngebiete – WA“ geschaffen werden. Das ca. 2ha große Areal wird derzeit teilweise landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt; die Flächen parallel zum Karkenstieg und an der Dörpstrat sind bereits bebaut.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau, EAG Bau vom 24.6.2004) und dem BauGB §2 Abs.4 und §2a ist die Durchführung einer Umweltprüfung für das anstehende Bauleitplanverfahren und die Erstellung eines Umweltberichtes vorgesehen. Der Umweltbericht besteht zusammengefasst aus den Teilen „Bestandsdarstellung / Rahmenbedingungen“, „Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens“ und den „zusätzlichen Angaben zur Methodik, Überwachungsmaßnahmen und Zusammenfassung“ und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie gestalterische Hinweise zum B-Plan werden innerhalb des Umweltberichtes dargestellt.

Tab.1 Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
<u>Mensch (Wohnen, Erholung)</u>	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
<u>Biotope / Pflanzen</u>	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung (8.7.2014)	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
<u>Tiere</u>	
Begehung vor Ort, Ornitholog. Arbeitsgemeinschaft: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas (2014)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung
<u>Boden</u>	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Föhr	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
<u>Oberflächen- u. Grundwasser</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
<u>Klima / Luft</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
<u>Landschafts- und Ortsbild</u>	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Untersuchung des Archäologischen Landesamtes wurden im Zuge des Verfahrens (2015) durchgeführt, u.a. Funde von Gebäudefundamenten (Langhaus)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst und durchgeführt.

II.1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

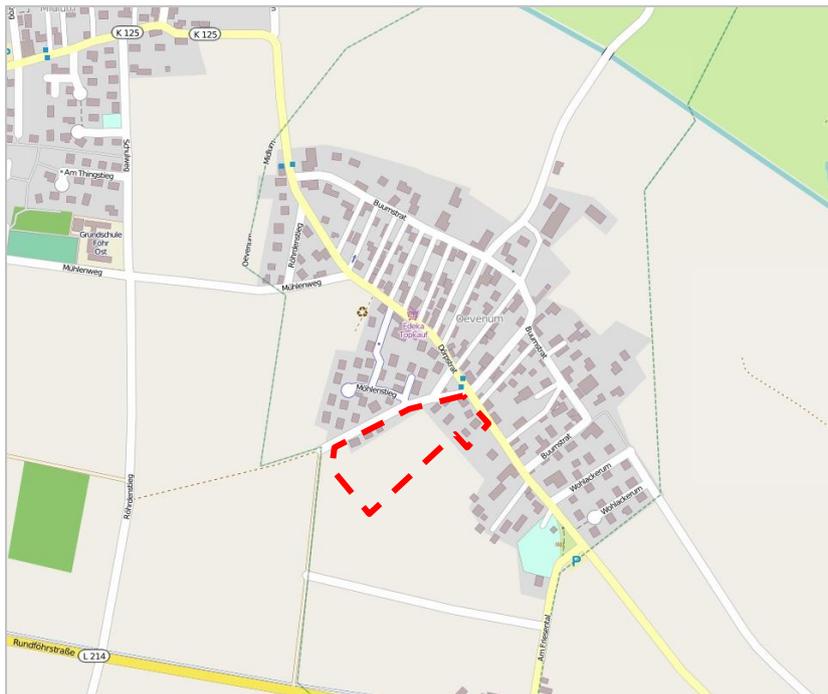


Abb. 1: Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 9 in der Gemeinde Oevenum (Quelle: osm, 2015)

Der Planungsraum liegt im südlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Oevenum. Er befindet sich südlich des Karkenstiegs und östlich der Dörpstrat. Im Nordwesten bis Nordosten schließt die Bebauung der Ortslage Oevenum an, im Südwesten bis Südosten begrenzen landwirtschaftliche Nutzflächen das Gebiet.

Der Geltungsbereich umfasst 2,0628 ha und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- Die parallel zum Karkenstieg sowie an der Dörpstrat liegenden Teilbereiche sind mit Wohnhäusern bebaut, an der nördlichen Ecke des Gebietes befindet sich der Standort der Feuerwehr,
- der unbebaute Bereich des Gebietes wird landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt,
- die bestehende Bebauung am Karkenstieg wird zum unbebauten Bereich des Plangebietes durch eine Feldhecke begrenzt, im Anschluss hieran befindet sich ein nach Süden führender Graswall und im nördlichen Bereich bestehen kurze Graswall-

/Knickabschnitte und eine Gartenanlage mit Großgehölzen.



Abb.2 : Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 9 Gemeinde Oevenum (DGK 5.000)

Eckdaten der Planung

Im B-Plan-Gebiet ist die Festsetzung eines Wohngebietes (WA) wie folgt vorgesehen:

- Allgemeine Wohngebiete (WA)
 - WA = GRZ 0,2 + 50% Überschreitungskapazität = GRZ 0,3
 - nur Einzelhäuser (1 Vollgeschoss) in offener Bauweise
 - 9 Gebäude im Bestand, 1 geplantes Gebäude GR 90m²
 - Gesamtfläche Fläche: 11.482m²
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung: 1.885m²
- Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr): 222m²
- Flächen ohne festgesetzte Art der baulichen Nutzung: 7.039m²

II.1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ländlicher Raum, Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, direkt an das „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet“ angrenzend
Flächennutzungsplan (FNP)	Der FNP stellt den unbebauten Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und die die bebauten Flächen parallel zum Karkenstieg als „Wohnbaufläche“ und an der Dörpstrat als „Gemischte Baufläche“ dar
Landschaftsplan Insel Föhr	Bestandsdarstellung: Landwirtschaftliche Nutzfläche „Grünland“ Planung: Keine Maßnahmen, Darstellung von Knicks an der Grundstücksgrenze der bebauten Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes
<p>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen Gebietskulisse mit Erholungs- und Tourismusfunktionen, die gesamt Föhr einnimmt. <u>Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen</u> für den Plangeltungsbereich lassen sich aus den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen nicht ableiten.</p> <p>Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Landschaftschutz-, Naturschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope dargestellt; die im Landschaftsplan aufgeführten Knicks an der Grundstücksgrenze der nördlichen bebauten Fläche konnten bei der aktuellen Begehung nicht bestätigt werden, vielmehr besteht hier eine Gartenanlage mit Gehölzen.</p> <p>Die <u>Aussagen der übergeordneten Planwerke</u> lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Gebiet des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Oevenum eine Eignung als konfliktarmer Standort für die Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes aufweist.</p> <p>Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Folgenden dargestellt.</p>	

II.1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

II.1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes - am Karckenstieg - eine einzeilige Wohnbebauung mit drei Einzelhäusern und im Norden des Planungsraumes - an der Dörpstrat – sechs weitere Gebäude sowie ein Gebäude der Feuerwehr. Im weiteren Plangebiet besteht keine Wohnnutzung.

Nordwestlich bis Nordöstlich des Planungsraumes schließt die bebaute Ortslage mit Wohnbaugebieten unmittelbar an.

Im Süden grenzt der Planungsraum an die offene Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Erholung

Das Plangebiet wird durch die Wohnnutzung, die angrenzende bebaute Ortslage und die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Das Areal verfügt gegenwärtig über keine relevanten Erholungsfunktionen.

Bewertung

Der Planungsraum ist aufgrund der bestehenden Wohnbebauung für den Funktionsbereich „Wohnen“ von Bedeutung.

Das Gebiet weist keine Erholungsfunktionen für den überörtlichen Tourismus und nur geringe Funktionen für die örtliche Naherholung auf.

II.1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Für den Planungsraum wurde eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2014 durchgeführt (08.07.2014). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LANU, 2003) sowie der „Kartierschlüssel für Biotoptypen“ (LLUR, Entwurf 7/2014).

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhler Geest und wird durch folgende Biotoptyp- und Nutzungstypen geprägt:

Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biotoptyps

AAy	Acker, intensiv
GMm	Mesophiles Grünland frischer Standorte
HWt	typischer Knick
HWo	Knick, gehölzfrei, Graswall
HFt	typische Feldhecke
SGp	Gartenanlage mit Großgehölzen
SBe	Einzelhausbebauung

AAy, Acker

Ein schmaler Streifen an der südöstlichen Grenze der bestehenden Bebauung am Karkenstieg wird als Acker (Getreide) genutzt.

GMm, Mesophiles Grünland frischer Standorte

Der Vegetationsbestand der im unbebauten Bereich des Plangebietes bestehenden Grünlandflächen wird durch rel. wenige Arten gekennzeichnet:

Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Wiesenliesch-Gras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Quecke (*Agropyron repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weisklee (*Trifolium repens*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ampfer (*Rumex acetosa*).

In Richtung Südwesten steigt das Gelände an und die Bodenverhältnisse werden vermutlich etwas sandiger und trockener. In diesem Bereich sowie in einem schmalen Band entlang der östlichen Grenze nimmt die Artenzahl etwas zu und es finden sich vereinzelt eher an trocken-magere Standorte angepasste Arten wie Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Im nördlichen Bereich (an der Grenze zu den Wohngrundstücken, im Bereich ehemaliger landwirtschaftlicher Lagerplätze) kommen Hochstaudenarten wie Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Brennessel (*Urtica dioica*) dazu.



Foto 1: Wohngebäude am Karkenstieg, daneben Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten)



Foto 2: Grünlandfläche mit vereinzelt Trockenzeigern an der östlichen Grenze (Blickrichtung Nordosten)

HWt, typischer Knick

Aus dem Bereich der nördlichen Bebauung führt ein kurzer Knickabschnitt mit retardiertem Wall und lückigem Gehölzbewuchs (v.a. Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)) auf die unbebaute Grünlandfläche.

HWo, Knick, gehölzfrei, Graswall

Die beiden im Süden und an der östlichen Grenze verlaufenden gehölzfreien Graswalle sind mit Arten des angrenzenden Grünlands und vereinzelt Trockenzeigern ausgeprägt; eine besondere Ausformung als Mager-/Trockenstandort mit entsprechenden Arten besteht allerdings nicht.

HfT, typische Feldhecke

Als Abgrenzung zur Bebauung am Karkenstieg besteht eine Feldhecke v.a. mit Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weiden (Salix spec.), Holunder (Sambucus nigra) sowie Brombeeren, Obstbäumen und Tannen.

SGp, Gartenanlage mit Großgehölzen

Die Grundstücke der nördlichen Bebauung (Dörpstrat) weisen an der Grenze zur unbebauten Grünlandfläche Gehölze wie Feldahorn (Acer campestre), Holunder (Sambucus nigra), Flieder (Syringa spec.), Kirschen etc. auf.



Foto 3: Gartengehölze an der Grenze zur nördlichen Bebauung (Blickrichtung Norden)



Abb. 3: Bestand: Biotoptypen (Karte verkleinert)

Bewertung

Das Gelände des Plangeltungsbereiches weist aufgrund der geringen bis mittleren Strukturvielfalt und der bestehenden Bebauung eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Die gehölzlosen Knicks (Graswall) sowie die Feldhecke, die kurzen Knickabschnitte und Gartengehölze weisen mit einer geringen Artenvielfalt eine mittlere ökologische Qualität auf; die Knicks unterliegen dem Schutz des §21 LNatSchG (geschützte Biotope).

II.1.4.3 Tiere

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Planungsraumes (bebaute Grundstücke, Grünland- und Ackerflächen, wenige Gehölze) wurde für die relevanten Tier-Artengruppe „Vögel“ und „Fledermäuse“ das Habitatpotenzial abgeschätzt sowie bestehende Unterlagen (Ornithologische AG, Vogelwelt S-G, Brutvogelatlas, 2003 und Band 2, 2014) ausgewertet. Für die übrigen relevanten Artengruppen (v.a. Amphibien/Reptilien) besteht kein erkennbares Habitatpotenzial (z.B. fehlende Gewässer/Reproduktionsräume)

Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Midlum 1217. Die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes lässt für diesen Bereich potenziell 11 Brutvogelarten erwarten (Begehung vom 08.07.2014, vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003 und Band 2, 2014). Großbäume, Horste von Groß- und Greifvögeln, Krähennester oder Baumhöhlen wurden nicht gesichtet.

Zu den potenziellen Vogelarten der Gehölze im Planungsraum zählen:

- Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Fitis, Ringeltaube, Türkentaube, Singdrossel

Die Grünlandfläche kann potenziell für die folgenden Arten attraktiv sein:

- Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche (Rote Liste 3, gefährdet)

Bewertung

Es werden keine „streng geschützten“ Arten (Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, §44 BNatSchG) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell zwei Vogel-Arten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.

Die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des B-Plans zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Aus der Umgebung des weiteren Planungsraumes sind Vorkommen der Breitflügelfledermaus (und Zwergfledermaus) und Rauhhaufledermaus bekannt. Der Nachweis von Rauhhaufledermäusen konnte bisher zur Migrationszeit im Bereich der Allee zwischen Midlum und Oevenum als Balzquartier erbracht werden (www.fledermausschutz-uthlande.de, abgerufen 25.11.2013).

Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatstrukturen ist im weiteren Umfeld potenziell mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen. Beide Arten sind im Hinblick auf ihre Brutquartiere (Wochenstuben) an Gebäude (Dachbereich, First, Spalten) gebunden. Die Jagdhabitats liegen an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Acker, Grünland und entlang von Straßen.

Bewertung

Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten. Im Planungsraum ist potenziell mit dem Vorkommen von drei Fledermausarten zu rechnen, wobei für die Rauhaufledermaus keine Brutquartiere vorhanden sind.

II.1.4.4 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhler Geest. Die Geestböden werden durch pleistozäne Ablagerungen mit Geschiebelehm, z.T. auf dünner Decke auf Sand charakterisiert. Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet; aus den verarmten Geschiebelehmen haben sich Braunerde-Podsole gebildet. Diese sandigen Böden weisen eine relativ geringe bis mittlere Bodengüte auf.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

II.1.4.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

II.1.4.6 Klima

Die klimatische Situation Föhrs besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Großräumige *Kaltlufttransportflächen* sind im Untersuchungsraum nicht ausgeprägt.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Einbettung des Plangebietes in umgebende Freiflächen und die bebauten Grundstücke schränken die Frischluftzufuhr nicht ein.

II.1.4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und sein Umfeld wird durch die bestehende Bebauung, die bebaute Ortslage und landwirtschaftliche Nutzung mit wenigen strukturierenden Elementen wie Feldhecken, Graswällen und Gehölze charakterisiert.

Bewertung

Aufgrund seiner strukturarmen Ausstattung besitzt das Landschaftsbild im Planungsraum bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen geringen Wert und wird als landwirtschaftliche Grünland-/Ackerfläche im Kontext der bebauten Ortslage wahrgenommen.

II.1.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus. Eine aktuelle (2015) Untersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein hat relevanten Funde (u.a. Gebäudefundamente) ermittelt.

Bewertung

Die Ergebnisse der Untersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sind für das Plangebiet zu berücksichtigen.

II.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

II.2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

II.2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des B-Plans Nr. 9 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren; die geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit der Flächen würde erhalten bleiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein bereits zum Teil bebauter Standort im Umfeld der bebauten Ortslage Oevenums mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.

II.2.1.2 Standort-Alternativen

Das Ergebnis einer Prüfung von drei alternativen Standorten (s. Begründung, Kap.6) weist das vorliegende Areal im Hinblick auf die geprüften Kriterien „Lage, städtebauliche Einbindung“, „Umfang“, „Naturschutz/Landschaftsschutz“ und „Verfügbarkeit“ als geeignete Fläche aus. Die geprüften Alternativen sind „mit Einschränkungen“ oder „nicht“ geeignet.

II.2.1.3 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ sind bau-/anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch die Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

II.2.1.4 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel II.1.4.1 beschrieben, übernimmt das Plangebiet aufgrund der bestehenden Bebauung entlang des Karkenstiegs und an der Dörpstart bereits wohnbauliche Funktionen. Durch die baurechtliche Vorbereitung der Errichtung von weiteren Wohngebäuden wird die Wohn-Funktion gestärkt.

Die nächstgelegenen Nachbarn im Nordwesten und Nordosten - innerhalb der Ortslage - befinden sich in der Wirkreichweite möglicher Beeinträchtigungen, die sich baubedingt v.a. durch Lärmemissionen ergeben können.

Beeinträchtigungen der Wohnqualität können hier für die Zeit möglicher Baumaßnahmen zwar nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit Lärm- und Staubemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können. Da die Bauarbeiten allerdings den Rahmen "normaler" Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden, sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kann es zu *Schallemissionen kommen*, die durch: den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Straßen Karkenstieg und Dörpstrat sowie über eine geplante verkehrsberuhigte Ringstraße innerhalb des Gebietes. Hieraus ergeben sich geringe betriebsbedingte zusätzliche verkehrliche Belastungen für das Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Lage des B-Plangebietes im Bereich der bebauten Ortslage und der mit den umliegenden bebauten Arealen vergleichbaren Funktion als Wohngebiet werden zwar zusätzliche Verkehrsbewegungen erwartet; diese werden sich aber in die bestehende Nutzung einpassen und sich nicht erheblich negativ auf die bestehenden Wohnfunktionen auswirken.

Erhebliche bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden durch die wohnbauliche Erschließung des Plangelungsbereiches nicht prognostiziert.

Erholungsfunktion

Die Planfläche hat hinsichtlich der Erholungsfunktion keine wesentliche Bedeutung. Erhebliche bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte negative Wirkungen können durch die wohnbauliche Erschließung des Plangelungsbereiches nicht prognostiziert werden.

II.2.1.5 Schutzgut Biototypen, Vegetation

Im Zuge des B-Plans werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen geringer bis mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Verlusten von Grünland- und Ackerflächen.

Die vom Eingriff betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten als Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

In die bestehenden Knicks bzw. Graswälle des Gebietes wird im Zuge der geplanten Bebauung und verkehrlichen Erschließung eingegriffen.

Die, die bestehende Bebauung am Karkenstieg zur unbebauten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgrenzende Feldhecke soll erhalten bleiben; eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen kann allerdings aufgrund der geplanten angrenzenden Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden.

II.2.1.5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff in die Knicks/Graswälle/Feldhecke wird eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt.

Ausgleich für

- die Zerstörung

a) – der beiden nord-südlich verlaufenden Graswälle im südwestlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebietes, Länge 35m, 15m, Gesamtlänge: 50m

b) – des nordöstlich-südwestlich verlaufenden Knicks im zentralen Bereich des Plangebietes, Länge 20m

- die Beeinträchtigung

c) der beiden Feldhecken parallel zum Karkenstieg und an der südlichen Bebauungsgrenze am Karkenstieg, Länge 105m, 15m, Gesamtlänge: 120m

zu a) Merkmale und Wertigkeit der gehölzlosen Knicks/Graswälle:

- Graswall ohne Gehölze mit Grünlandvegetation der benachbarten Grünlandflächen (ohne Mager-/Trockenrasen-Ausprägung)

Regelkompensation 1:1

(Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des MELUR, 11.6.2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Knick/Graswall ohne Gehölze 50m x Ausgleichsfaktor 1 = 50m Neuanlage Knick

Zu b) Merkmale und Wertigkeit des Knicks:

- gestörter Wall, lückiger, wenigartiger Gehölzbewuchs

Regelkompensation 1:2

(Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des MELUR, 11.6.2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Knick 20m x Ausgleichsfaktor 2 = 40m Neuanlage Knick

Zu c) Merkmale und Wertigkeit der Feldhecke:

- dichte Feldhecke, wenigartiger Gehölzbewuchs

Kompensation im Bauleitplanverfahren 1:1

(Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des MELUR, 11.6.2013)

Bilanzierung:

Beeinträchtigung Feldhecke 120m x Ausgleichsfaktor 1 = 120m Neuanlage Knick

Ausgleich: Gesamtlänge Neuanlage Knicks/Feldhecken: 210m

Maßnahmen/Kompensation

- Anlage von Knicks/Feldhecken mit einer Länge von insgesamt 210m im Bereich der Ökokontoflächen der Gemeinde Oevenum

- Knick mit Wall: Wallhöhe ca. 1m / Walkrone ca. 1m Breite

- Böschungsneigung bei Sand - sandigem Lehmboden ca. 1 : 1,5

- Wallgrundfläche daher ca. 3m Breite plus je 0,5m Saumstreifen

-> gesamte Breite ca. 4m

- Feldhecke ohne Wall

- eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

- Feldahorn (*Acer campestre*)

- Holunder (*Sambucus nigra*)

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

- Schlehe (*Prunus spinosa*)

- Stieleiche (*Quercus rubor*)

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

- Schneeball (*Viburnum opulus*)

- Hundsrose (*Rosa canina*)

- Hasel (*Corylus avellana*)

- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

- Weiden (*Salix spec.*)

Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) und Knötericharten sind nicht zu verwenden.

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzten" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).

Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis kann für die Zerstörung der Knicks im B-Plan-Gebiet ein quantitativ gleicher und qualitativ höherwertiger Ausgleich geschaffen werden. Insofern wird um eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des §21 gebeten.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, Bebauung und der Art der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

II. 2.1.6 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konfliktdanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Vogelarten und Fledermäuse abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden. Die potenziell vorhandenen Arten Kiebitz und Feldlerche gelten als gefährdet (RL 3, S-H).

Eine Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Räumung des Baufeldes vor dem Besetzen des Aufzuchtortes oder nach dem Verlassen (Brutzeit Feldlerche ca. Ende März bis Mitte Juli) – also Mitte Juli bis Ende März

Außerhalb der Brutzeit befinden sich keine immobile Stadien (Eier, Küken) der Vögel mehr im Eingriffsbereich bzw. Jungvögel sind wie die adulten flugfähig und können rechtzeitig ausweichen. Die Feldlerche (und die anderen Arten) legen jedes Jahr neue Nester an, die Räumung des Baufeldes muß daher außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Funktionalität der Habitatflächen insgesamt bleibt erhalten, da im Süden und Osten großflächigere Areale gleicher und höherer Qualität bestehen.

Störungen der Arten erfolgen nicht, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten des Grünlands, Ackers und der Gebüsche durch den Ausfall des Planungsraumes als Bruthabitat ist nicht anzunehmen, da die Arten auch nach Abschluss des Bauvorhabens die erhalten bleibenden und angrenzenden Flächen weiter besiedeln können. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44, 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Für das Plangebiet gilt, dass durch den vorliegenden B-Plan keine Gebäudeabrisse vorbereitet werden und eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten der relevanten Arten „Breitflügel- und Zwergfledermaus“ ausgeschlossen werden kann.

Die Rauhaufledermaus als waldbewohnende Art mit Brutquartieren in Baumhöhlen und -spalten ist auf alte Baumbestände angewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind keine entsprechenden Baumbestände vorhanden; eine Beeinträchtigung von potenziellen Bruthabitaten der Art durch Maßnahmen des B-Plans kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Bebauung und Kleinflächigkeit keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielen. Das Gebiet kann im Bereich der Gärten auch weiter durch die Arten genutzt werden und es bestehen im direkten Anschluss großflächig weitere Jagdhabitate.

Durch Maßnahmen des B-Plans werden keine potenziellen Brut- und Jagdhabitate der potenziell vorkommenden Fledermausarten beeinträchtigt oder Individuen getötet. Die Funktionalität der Habitatflächen insgesamt bleibt erhalten.

Eine Befreiung gem. §67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

II. 2.1.7 Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Sachgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.

Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und soweit wie möglich für pflanztechnische Belange eingesetzt werden, v.a. für die Anlage geplanter Knicks und Wälle. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für versiegelte Flächen (gem. Runderlass von 2013) landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch geringwertige Ackerflächen und gering-mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt. Als Maß für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird die durch den Eingriff verursachte maximal mögliche Versiegelung herangezogen.

Für die Bestandsgebäude ergeben - sich mit Ausnahme eines Gebäudes (90m² Grundfläche) - keine ausgleichspflichtigen Eingriffe.

Als Ausgleichsverhältniszahlen werden folgende Werte angenommen:

Versiegelung/Eingriff in Acker: 1 : 0,5

Versiegelung/Eingriff in mesophiles Grünland: 1 : 1

Ausgleichsbilanzierung – Ausgleichsmaßnahmen

Tab.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut „Boden“ GRZ + 50% Überschreitungskapazität

Eingriff Geplante Nutzung / Bestand	GRZ = 0,2 + 50% ÜK = 0,3 Überbaubare Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Baufläche WA / Acker (Acker-Fläche: 2.215m ²)	665m ²	0,5	333m ²
Baufläche WA / Mesophiles Grünland (Grünland-Fläche: 11.307m ²)	3.392m ²	1	3.392m ²
Straßenverkehrsflächen / Acker (Straßenverkehrs-Fläche: 180m ²)	180m ²	0,5	90m ²
Straßenverkehrsflächen / Mesophiles Grünland (Straßenverkehrs-Fläche: 1.705m ²)	1.705m ²	1	1.705m ²
Einzelhausbebauung / Garten/Gehölz (GR = 90m ²)	90m ²	1	90m ²
Summe			5.610m²



Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt 5.610m² landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Das Ausgleichserfordernis wird innerhalb des Ökokontos der Gemeinde Oevenum erbracht. Das Ökokonto wird parallel zur vorliegenden Bauleitplanung beantragt.

Abb. 4: Geplante Ökokontofläche der Gemeinde Oevenum

Ziel: Entwicklung von artenreichem Grünland, Anlage von Kleingewässer, Artenschutzmaßnahme für Amphibien, Anlage von Knicks

Flächengröße: 12.612m²

II. 2.1.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im B-Plan-Gebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Demgegenüber wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filtration, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier nicht mehr gegeben.

Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers - auf den nunmehr versiegelten Flächen abfließende als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

Maßnahmen

- Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Stellplatzflächen und Wege,
- Versickerung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken,

II.2.1.9 Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

II.2.1.10 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die im B-Plan vorgegebenen Regelungen wie die Neuanlage von Gehölzen an der Süd- und Ostgrenze und somit die Eingrünung des Plangebietes strukturieren das B-Plan-Gebiet und erhöhen den Wert des zukünftigen Ortsbildes.

Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt somit als ausgeglichen.

II.2.1.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Ergebnisse der Untersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sind für das Plangebiet zu berücksichtigen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich darüber hinaus nicht.

II.3. Zusätzliche Angaben

II.3.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

II.3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortslage der Gemeinde Oevenum. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung bisher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke für „allgemeines Wohnen“ (WA) geschaffen werden. Das Areal ist zum Teil bereits bebaut und wird zum anderen Teil landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt.

Der B-Plan widerspricht nicht den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotop sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht

vorhanden. Graswälle und Knicks (190m) werden im Zuge der zukünftigen Bebauung zerstört; dafür werden auf einer Länge von 210m Knicks/Feldhecken im Gebiet des Ökokontos der Gemeinde Oevenum neu angelegt.

Wohn- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich bewertet und können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch Überbauung auf rund 0,56 ha Fläche Maßnahmen für den Biotop- und Amphibienschutz innerhalb des Ökokontos der Gemeinde Oevenum durchgeführt.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist der B-Plan aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

II.3.4 Verfahrensstand

.....

Oevenum, den

Bürgermeisterin

Anhang: Karte - Bestand

